

Alkohol - die rechtliche Seite

Neue Promilleregulung ab 1. April 2001 - die 0,8 Promillegrenze fällt weg - jetzt gilt:

- bei 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut
- Regelgeldbuße 250,--
- 4 Punkte
- 1 Monat Fahrverbot

§ 24a StVG (Straßenverkehrsgesetz)

legt folgenden Promille- bzw. Atemalkoholgrenzwert fest:

0,5 Promille Gefahrgrenzwert

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er

- 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder
- 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder
- eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Nachweis über:

- Atemalkohol oder
- Blutalkoholuntersuchung

Wichtig:

Es dürfen keine alkoholbedingten Fahrfehler und/oder alkoholbedingte Ausfallerscheinungen feststellbar sein (-> sonst Straftat)



+



Fahrverbot +

Geldbuße